

# Gemeinde Tramm

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Linda Reinke

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Tramm

#### **Datum**

10.07.2023

### Beratung:

#### **Antrag auf Flächenprüfung für Erweiterung Solarpark Tramm**

Der Projektierer ANUMAR für den Solarpark Tramm ist bereits Kostenträger der Bauleitplanungskosten der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 der Flur 5, Flurstück 24 und tlw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm“ und des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet: „Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 sowie tlw. Flurstücke 11/5 und 11/6 der Flur 5, Flurstück 24 und tlw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm“.

Nun wurde dem Projektierer eine weitere Fläche zur Überplanung und Betreuung eines Solarparks, wie aus der Anlage ersichtlich, angeboten.

Der Projektierer würde es begrüßen, wenn die Gemeinde diese weitere Fläche in die Überplanung durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 aufnehmen würde.

Seitens der Bauverwaltung Büchen erfolgte eine Vorbesprechung mit den Planungsbüros GSP Gosch & Priewe und BBS-Umwelt GmbH hinsichtlich einer Flächenaufnahme in den Bauleitplänen.

Hierzu gab es folgende Hinweise:

#### **BBS-Umwelt GmbH:**

Die angefragte Erweiterungsfläche ist nicht in der Alternativenprüfung enthalten, da BBS-Umwelt GmbH zusätzlich zum Waldabstand einen FFH-Pufferabstand von 100 m eingetragen hat. Danach wird der ohnehin schmale Korridor zwischen Wald und Autobahn noch schmaler.

Da die Gemeinde nach Mitteilung von BBS-Umwelt GmbH in anderen Bereichen der Gemeinde deutlich besser geeignete Flächen hat, ist diese Fläche dann herausgefallen. Diese Bewertung war jedoch vor der Gesetzesänderung zur Privilegierung nach § 35 BauGB, so dass jetzt dort ggf. eine andere Bewertung

erfolgen kann. Im Verbund mit weiteren Flächen macht diese Flächen dann ggf. Sinn. Um der Alternativenprüfung nicht vollständig zu widersprechen, würde BBS-Umwelt GmbH aber empfehlen, den Pufferstreifen zum Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) zumindest einzuhalten, bevor nicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ggf. eine Unbedenklichkeit bescheinigt.

Diese Bewertung spricht damit weiterhin dafür, die Fläche als Teil der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 aufzunehmen (Flächen im Verbund).

Alternativ kann der Grundstückseigentümer, aufgrund der Privilegierung, die Fläche auch selbstständig überplanen. Nach derzeitiger Rechtsauffassung wird dieses dann naturschutzrechtlich als Eingriff bewertet und somit landschaftsbegleitplanpflichtig (Abarbeitung der Eingriffsregelung). Eine Flora-Fauna-Habitat-Prüfung (FFH-Prüfung) wird ebenfalls erforderlich. Die Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, ist immer noch nicht klar geregelt.

Durch das neue Gesetz wird jedoch auch geregelt, dass nach Einzelfallprüfung auch PV-Anlagen in der Anbauverbotszone der Autobahn errichtet werden dürfen.

[https://www.fba.bund.de/DE/Meldungen/20230131\\_Freiflaechenphotovoltaikanlagen\\_Anbauverbotszone.html;jsessionid=1E56658B20B67477DE9FFC2D7ED31600.intranet231](https://www.fba.bund.de/DE/Meldungen/20230131_Freiflaechenphotovoltaikanlagen_Anbauverbotszone.html;jsessionid=1E56658B20B67477DE9FFC2D7ED31600.intranet231)

### **GSP Gosch & Priewe:**

Sofern die Gemeinde Tramm sich dazu entscheidet auch für die im westlichen Gemeindegebiet gelegene Fläche ein Bauleitplanverfahren aufzustellen, würden GSP Gosch & Priewe aus planerischer Sicht empfehlen, diese als Teilfläche 2 in den Bebauungsplan Nr. 6 sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Weiter würden GSP Gosch & Priewe empfehlen, nach einer entsprechenden Entscheidung, noch einmal die Kreis- und Landesplanung zu kontaktieren, um abzustimmen, ob die vorgebrachten Anregungen und Hinweise auf die zusätzliche Teilfläche übertragen werden können, sodass auf eine frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für diese Fläche verzichtet werden kann.

Der beigegefügte Planzeichnung „Photovoltaik“ können die farblich markierten Flächen der in der Aufstellung befindlichen Bauleitpläne entnommen werden. Die Fläche mit dem Prüfauftrag ist ebenfalls farblich umrandet.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt, die Fläche: Flurstück 34/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm mit einer Fläche von 3,6 ha in die bereits begonnenen Bauleitplanverfahren als gesonderten Teil aufzunehmen. Hierbei sollte ein Pufferstreifen zum FFH-Gebiet zumindest eingehalten werden.

Bevor die Fläche in die Bauleitplanungen eingegliedert wird, ist mit dem Projektierer für diese Fläche ein weiterer Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten zu schließen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen</b>	<b>Davon anwesend</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Stimmenthaltung</b>

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

**oder:**

Die Gemeindevertretung Tramm hält an der Weißflächenkartierung von BBS-Umwelt fest und lehnt somit eine Überplanung der Fläche: Flurstück 34/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm, für die Erweiterung des Solarparks Tramm ab.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen</b>	<b>Davon anwesend</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Stimmenthaltung</b>

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: